

Krankenkassen konkretisieren Beitragspflicht in der Freistellung aus Lebensarbeitszeitkonten

Die gesetzliche Krankenversicherung kennt zwei verschiedene Beitragssätze. In der Regel kommt der allgemeine Beitragssatz gemäß § 241 SGB V zur Anwendung (2015: 14,6 %). Besteht kein Anspruch auf Krankengeld, gilt der ermäßigte Beitragssatz gemäß § 243 SGB V (2015: 14,0 %). Diese Beiträge werden zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen, während der kassenindividuelle Zusatzbeitrag allein vom Arbeitnehmer aufgebracht werden muss.



Betriebsrentner haben zwar, wenn sie vollständig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, auch keinen Anspruch mehr auf Krankengeld, zahlen aber dennoch den vollen allgemeinen Beitragssatz (§ 248 SGB V). Dass bei Arbeitnehmern für die Beitragsbemessung auf die tatsächliche Möglichkeit des Bezuges von Krankengeld abgestellt wird, bei Versorgungsempfängern hingegen nicht, ist laut Bundessozialgericht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber dürfe diese beiden Beitragszahlergruppen unterschiedlich behandeln, zumal die Krankheitskosten der Versorgungsempfänger nicht durch deren Beiträge gedeckt sind und insoweit quersubventioniert werden (Urteil des BSG vom 10.05.2006, Az. 12 KR 6/05 R).

Bislang ging man in der Praxis davon aus, dass auch in der Freistellung auf Basis einer Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von § 7b SGB IV nur der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung zu zahlen war, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ende der Freistellung nicht fortgeführt werden sollte (z. B. aufgrund einer Befristung). Denn der Arbeitnehmer konnte nach Beginn der Freistellung in diesem Arbeitsverhältnis keinen Krankengeldanspruch mehr realisieren.

Die Krankenkassen haben hierzu jetzt klargestellt, dass in Zeiten der Freistellung nur dann der ermäßigte Beitragssatz gilt, wenn der Arbeitnehmer nach dem Ende der Freistellung aus dem Erwerbsleben ausscheidet (summa summarum* 5, 2015, S. 4 f.; Ergebnisniederschrift der Fachkonferenz Beiträge des GKV Spitzenverbandes vom 17.06.2015, Top 2). Die Beitragsentlastung gilt daher nur bei Freistellungen unmittelbar vor dem Ruhestand. Für alle übrigen Freistellungen bleibt es bei dem allgemeinen Beitragssatz. Arbeitgeber sollen spätestens ab 01.10.2015 nach dieser Auslegung verfahren.

Bei Fragen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Wertguthabenvereinbarungen und für weitergehende Informationen, insbesondere zu dem weitreichenden Dienstleistungsangebot der PBG rund um Zeitwertkonten und die betriebliche Altersversorgung, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an email@pbg.de. Mit unserer jahrzehntelangen Erfahrung stehen wir Ihnen als Ihr kompetenter Berater jederzeit zur Verfügung.

* kostenlose Fachzeitschrift der Deutschen Rentenversicherung, Erscheinungsweise: alle zwei Monate, nur online

Dienstleistungen rund um die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten

Kompetenter, umfassender und unabhängiger Service für die Personalabteilung

In Kürze:

| | |
|--|---------|
| Gründungsjahr: | 1981 |
| Management Buy Out: | 2004 |
| Mitarbeiter: | 25 |
| Mathematiker, Juristen, Betriebswirte, IT-Spezialisten | |
| Standort: | Idstein |

Arbeitsfelder:

Unternehmensberatung mit Spezialisierung auf die betriebliche Altersvorsorge und Zeitwertkonten, versicherungsmathematische Gutachten, Finanzierung der bAV, Insolvenzschutz, CTA-Modelle, Versicherungslösungen, Outsourcingservice, bAV-Software

Kunden:

mittelständische Unternehmen jeder Größe, deutschlandweit und branchenübergreifend

Kontakt:

Hartwig Kraft
PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH
Black & Decker-Str. 17b

65510 Idstein

Telefon: (06126) 589 -150
e-Mail: hartwig.kraft@pbg.de
Internet: www.pbg.de

Seit über 30 Jahren berät die PBG Pensions-Beratungs-Gesellschaft mbH inhabergeführt mit jetzt rund 25 Mitarbeitern - Rechtsanwälten, Aktuaren, Betriebswirten und IT-Spezialisten - von Idstein aus ihre Kunden in allen Fragen zur betrieblichen Altersvorsorge (bAV) und zu Lebensarbeitszeitkonten.

Als einem der wesentlichen Werkzeuge des Personalbereichs zur Rekrutierung, Bindung und Motivation von Mitarbeitern kommt der bAV zukünftig wieder eine größere Bedeutung zu. In Verbindung mit Lebensarbeitszeitkonten ergeben sich sinnvolle Lösungen für den Wunsch nach bezahlten Eltern- und Pflegezeiten, für Sabbaticals und für flexible Übergänge in den Ru-

hestand. Die Vorgaben einiger Tarifabschlüsse werden in sinnvolle unternehmensindividuelle Lösungen umgesetzt.

Der 360°-bAV Service©

Die PBG ist der ideale Partner der Personalabteilung, da ihre Dienstleistungen alle Aspekte einer bAV und bei Lebensarbeitszeitkonten abdecken. Von der Konzeption über die Fundierung bis hin zur Organisation und externen Abwicklung – mit oder ohne Integration von Versicherungskomponenten.

Der bAV-Sparplan© der PBG

Als Lösung bei der Neueinführung oder der Umgestaltung und Vereinheitlichung historisch gewachsener bAV-Systeme hat sich der bAV-Sparplan© der PBG bewährt.

Die Eigenbeteiligung der Mitarbeiter, ein flexibler Unternehmensaufwand und optimale Liquiditätseffekte verbinden sich zu einem personalwirtschaftlich effektiven Instrumentarium.

Die Demografiestufe

Die Lebensarbeitszeitmodelle der PBG organisieren Arbeitszeitkonten für Unternehmen und Mitarbeiter und helfen den Übergang in die Rente flexibel zu gestalten.

Das bAV-Portal

Informationen zur bAV sind die unabdingbare Basis für alle Planungen und Entscheidungen von Mitarbeitern und Unternehmen. Das Internet-gestützte bAV-Portal der PBG hilft dem Personalbereich diese Informationen sofort und aktuell zur Verfügung zu stellen.

Der Gutachtenservice

Für ein gelungenes Zusammenspiel von Personal- und Finanzbereich liefert die PBG versicherungsmathematische Gutachten zur Bewertung von Versorgungs-, Jubiläums-, Altersteilzeit und Zeitwertkontenverpflichtungen nach allen nationalen und internationalen Vorschriften. Kompetent, zeitnah, flexibel und kostengünstig.

Die Versicherungslösungen

Versicherungslösungen sind in der bAV weit verbreitet und populär. Aber auch sie müssen verwaltet werden, auch sie benötigen Know-how und Erfahrung, um die für Mitarbeiter und Unternehmen richtige Lösung und den besten Anbieter zu finden. Der vollständige Service für Versicherungslösungen wird über die PBG Finance & Service GmbH abgewickelt.